



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3939

Kiel, 23.1.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und „Gefahrengebieten“ Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/1995 (neu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Landesvorstands der DPoIG bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Rechtsgrundlage des § 180 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz ist aus Sicht der DPoIG weiterhin erforderlich und verhältnismäßig. Die vom Abgeordneten Dr. Breyer geäußerten Bedenken bezüglich einer von ihm angenommenen Verfassungswidrigkeit teilt die DPoIG nicht.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die auf § 180 Absatz 3 gestützten Anhalte- und Sichtkontrollen von der Eingriffsintensität ähnlich anzusehen sind wie allgemeine Verkehrskontrollen auf der Grundlage von § 36 Absatz 5 StVO. Diese Kontrollen werden seit vielen Jahren aus Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt, insofern sind die Bedenken einer von Dr. Breyer angenommenen „Stigmatisierung“ des kontrollierten Kraftfahrers nicht nachzuvollziehen. Für den Außenstehenden ist nicht erkennbar, ob eine allgemeine Verkehrskontrolle oder eine Anhalte- und Sichtkontrolle gemäß § 180 (3) LVwG durchgeführt wird.

Die Anordnung von so genannten „Gefahrengebieten“ (wobei dieser Begriff an keiner Stelle des Gesetzestextes auftaucht) ist hinreichend stringent geregelt. Die Anordnungsbefugnis liegt bei der Leitung einer Polizeibehörde und bei Verlängerung der Maßnahme unterliegt die Maßnahme dem Richtervorbehalt. Auch die Praxis zeigt, dass die Maßnahme keinesfalls inflationär angewendet wird, sondern nur in wenigen nachvollziehbaren Einzelfällen.

Beispielhaft möchte ich die von der Polizeidirektion Ratzeburg aufgrund von erhöhter Wohnungseinbruchskriminalität angeordnete Maßnahme aufgreifen. Dort kontrollierte Bürger reagieren in der Regel ausgesprochen verständnisvoll, wenn ihnen der Hintergrund dargelegt wird. Aus der betroffenen Wohnbevölkerung wird selbstverständlich ein polizeiliches Reagieren auf stark erhöhte Einbruchzahlen erwartet. Hierzu sind derartige Anhalte- und Sichtkontrollen ein adäquates taktisches Mittel.

Zur 2. Fallalternative des § 180 (3) LVwG merkt die DPoIG an, dass neben der Bundespolizei auch die Landespolizei im grenznahen Bereich ein Kontrollinstrument benötigt, um auf grenzüberschreitende Kriminalität reagieren bzw diese verhindern zu können. Beispielhaft sei angemerkt, dass die „Vogelfluglinie“ nach wie vor eine der Haupttrouten des Drogenschmuggels ist und auch die Bekämpfung der Schleusungskriminalität die Landespolizei im Rahmen des Legalitätsprinzips tangiert.

Torsten Gronau
Landesvorsitzender